

Artikel 33

Die zuständigen Organe der Vertragsstaaten können zur Durchführung dieses Vertrages Vereinbarungen abschließen.

Artikel 34

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt mit dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

Artikel 35

Dieser Vertrag wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Die Bestimmungen des Abschnittes I und dieses Artikels sind unkündbar. Die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages können

nach Ablauf von zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten gekündigt werden. Die Kündigung wird mit dem Ablauf von zwei Jahren wirksam, die auf den Tag der Kündigung folgen.

Dieser Vertrag wurde am 3. Dezember 1980 in Prag in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und tschechischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleiche Gültigkeit haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik

W. S t o p h

Für die
Tschechoslowakische
Sozialistische Republik

S t r o u g a l

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Republik Österreich
über Rechtshilfe in Zivilsachen
und über
Urkundenangelegenheiten vom 11. November 1980
vom 2. April 1981**

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 11. November 1980 in Wien Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 25 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am zweiten April neunzehnhunderteinundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den zweiten April neunzehnhunderteinundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. H o n e c k e r